

**Kinderfreundliche Kommune;
Satzung für den Jugendbeirat der Stadt Landshut**

Gremium:	Jugendhilfeausschuss	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich
Tagesordnungspunkt:	TOP 3	Zuständigkeit:	Stadtjugendamt
Sitzungsdatum:	08.02.2024	Stadt Landshut, den	10.01.2024
Sitzungsnummer:	11	Ersteller:	Herr Markus Roos/ Herr Stefan Volnhals

Vormerkung:

Kurzübersicht

Sachverhalt (kurz):	Vorstellung einer Satzung für den Jugendbeirat der Stadt Landshut
Beteiligung der Gremien	<input checked="" type="checkbox"/> Behindertenbeirat: Wird zur Sitzung eingeladen <input checked="" type="checkbox"/> Integrationsbeirat: Wird zur Sitzung eingeladen <input type="checkbox"/> Seniorenbeirat:
Finanzielle Auswirkungen	<input checked="" type="checkbox"/> keine finanziellen Auswirkungen, da bereits in früheren Beschlüssen von Jugendhilfeausschuss und Stadtrat entschieden, nur lfd. Info <input type="checkbox"/> noch offen, ob finanzielle Auswirkungen, weil: <input type="checkbox"/> die Finanzierung wird wie folgt sichergestellt:
Auswirkungen auf den Stellenplan	<input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja: <input type="checkbox"/> Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans <input type="checkbox"/> Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang <input type="checkbox"/> Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt
Weitere Geschäftsbereiche/ Dienststellen	<input checked="" type="checkbox"/> Hauptamt <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
Befangenheit / Interessenkonflikt	<input type="checkbox"/> ja, Vertreter / bestelltes Mitglied: _____
Beratungsfolge	Jugendhilfeausschuss - Plenum

Wie bereits in früheren Sitzungen des Jugendhilfeausschusses informiert, hat sich seit der Kick-Off-Veranstaltung vom 06.05./07.05.2023 eine Arbeitsgruppe bestehend aus 10 - 15 aktiven Jugendlichen sowie ein/e Mitarbeiter/in vom Stadtjugendring und vom Sachgebiet Kommunale Jugendarbeit des Stadtjugendamtes zur Erarbeitung einer Satzung für den zukünftigen Jugendbeirat im ca. zweiwöchentlich Rhythmus zusammengefunden. Bei diesen Treffen wurden zunächst verschiedene Themen wie die Inhalte einer Satzung, kommunalpolitische Prozesse, Wahlen usw. erklärt und auf Landshut heruntergebrochen. Im Anschluss daran wurde ein Satzungsentwurf erarbeitet und mit der Verwaltung und dem Rechtsamt weiter abgestimmt.

Bei dieser Abstimmung konnte ein Punkt bisher nicht einvernehmlich geklärt werden. Von Seiten der Arbeitsgruppe besteht der Wunsch, das aktive und passive Wahlrecht für die Altersspanne von 12 bis 21 Jahren (ca. 6.250 Personen) festzulegen. Das Anliegen kann aus fachlicher Sicht ohne Weiteres nachvollzogen werden.

Allerdings stellt die Altersgruppe von 12 – 13 Jahren (ca. 1.250 Personen) die Verwaltung vor erhebliche zusätzliche organisatorische Herausforderungen. Dies betrifft sowohl den finanziellen, insbesondere aber auch den personellen Aufwand.

Um die Unterlagen für das Wahlverfahren den Wahlberechtigten zustellen zu können, werden die entsprechenden Adressdaten des Einwohnermeldeamtes benötigt. Ab 14 Jahren ist dies, wie bei der Erhebung für STEP 2040 bereits umgesetzt, aus Sicht des Datenschutzes ohne Schwierigkeiten möglich.

Bei der Altersgruppe 12 – 13 Jahre müssten in einem ersten Schritt die Personensorgeberechtigten angeschrieben werden und deren Einverständnis vorliegen, damit, im Falle der Rückmeldung und Zustimmung (meist zweier Personensorgeberechtigter) in einem zweiten Schritt die Wahlunterlagen übersandt werden können. Dies hätte zur Folge, dass ca. 1.250 Briefe zusätzlich erstellt und versendet werden müssen. Dabei bedeutet die alleinige Organisation und Ausrichtung der Wahlen bereits ohne dies einen ganz erheblichen und schwer leistbaren organisatorischen Aufwand für das Sachgebiet Jugendarbeit.

Ebenso ist fraglich, wie viele gültige Einverständniserklärungen überhaupt und rechtzeitig zurückgesendet werden. D.h. für die Altersgruppe 12 -13 Jahre gäbe es nicht die gleichen Bedingungen an der Wahl teilzunehmen als für die restlichen Wahlberechtigten.

Deshalb wird, mit Blick auf die Gleichbehandlung aller Wahlberechtigten und die Verhältnismäßigkeit im Einsatz der vorhandenen Ressourcen seitens der Verwaltung vorgeschlagen, das Wahlalter (zunächst) auf 14 bis 21 Jahre zu beschränken.

So gilt auch in zahlreichen anderen Kommunen für deren Jugendbeirat ein Wahlalter ab 14 Jahren.

Eine Anpassung des Wahlalters zu einem späteren Zeitpunkt und mit mehr Erfahrungswerten bleibt davon selbstverständlich unbenommen.

Es folgt eine kurze Vorstellung des Satzungsentwurfs durch das Sachgebiet Kommunale Jugendarbeit.

Nach Verabschiedung der Satzung durch den Stadtrat sollen die ersten Wahlen zum Jugendbeirat für den Herbst 2024 terminiert werden.

Beschlussvorschlag:

1. Mit der Satzung für den Jugendbeirat der Stadt Landshut, wie dargelegt, besteht Einverständnis.
2. Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Stadtrat, die Satzung für den Jugendbeirat, wie vorgelegt und beraten, zu verabschieden.

Anlage:

- Anlage 1: Satzung für den Jugendbeirat der Stadt Landshut (Entwurf)

